

# **Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Entscheidung der Erfordernis zur Durchführung einer UVP im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Entnahme von Wasser aus Grundwasser für die Bewässerung/Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen**

## **1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen**

Antragsteller:

Landwirt Carl-Friedrich Bode  
Steinwedel  
Dorfstraße 1  
31275 Lehrte

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

<b>Bezeichnung</b>	<b>Alias Name</b>	<b>Ostwert</b>	<b>Nordwert</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Brunnen 1	Hy Wsp 1/97	32692386	5760080	Wespen	1	4
Brunnen 2	Hy Wsp 2/97	32693713	5760207	Wespen	2	441
Brunnen 3	Hy Wsp 1/98	32693885	5759979	Wespen	2	28/146
Brunnen 4	Hy Wsp 2/98	32694844	5760322	Wespen	2	484

Koordinaten v. Antragsteller / ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Umfang der Gewässerbenutzung

Entnahme aus 4 Brunnen in der Gemarkung Wespen zur Bewässerung/Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen.

Fördermenge: aus allen 4 Brunnen gesamt 108.063 m<sup>3</sup>/a.

Angaben zum Gewässer

Grundwasser (EN 3)

Die Brunnenstandorte liegen im Bilanzgebiet BG 20 Sülze und Elbtal des Grundwasserkatasters 2015 und im Grundwasserkörper EN 3.

Der Landwirt Bode beantragt die Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung/Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen. Von 1996 bis 12/2022 war der Landwirt im Besitz der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus 5 Brunnen. Die Gesamtentnahmemenge für alle 5 Brunnen betrug 84.000 m<sup>3</sup> im Jahr (je Brunnen 16.800 m<sup>3</sup>).

Mit der neuen Antragstellung für 4 Brunnen bittet er gleichzeitig um Erhöhung der Grundwasserentnahme von 84.000m<sup>3</sup> auf 108.063 m<sup>3</sup>.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

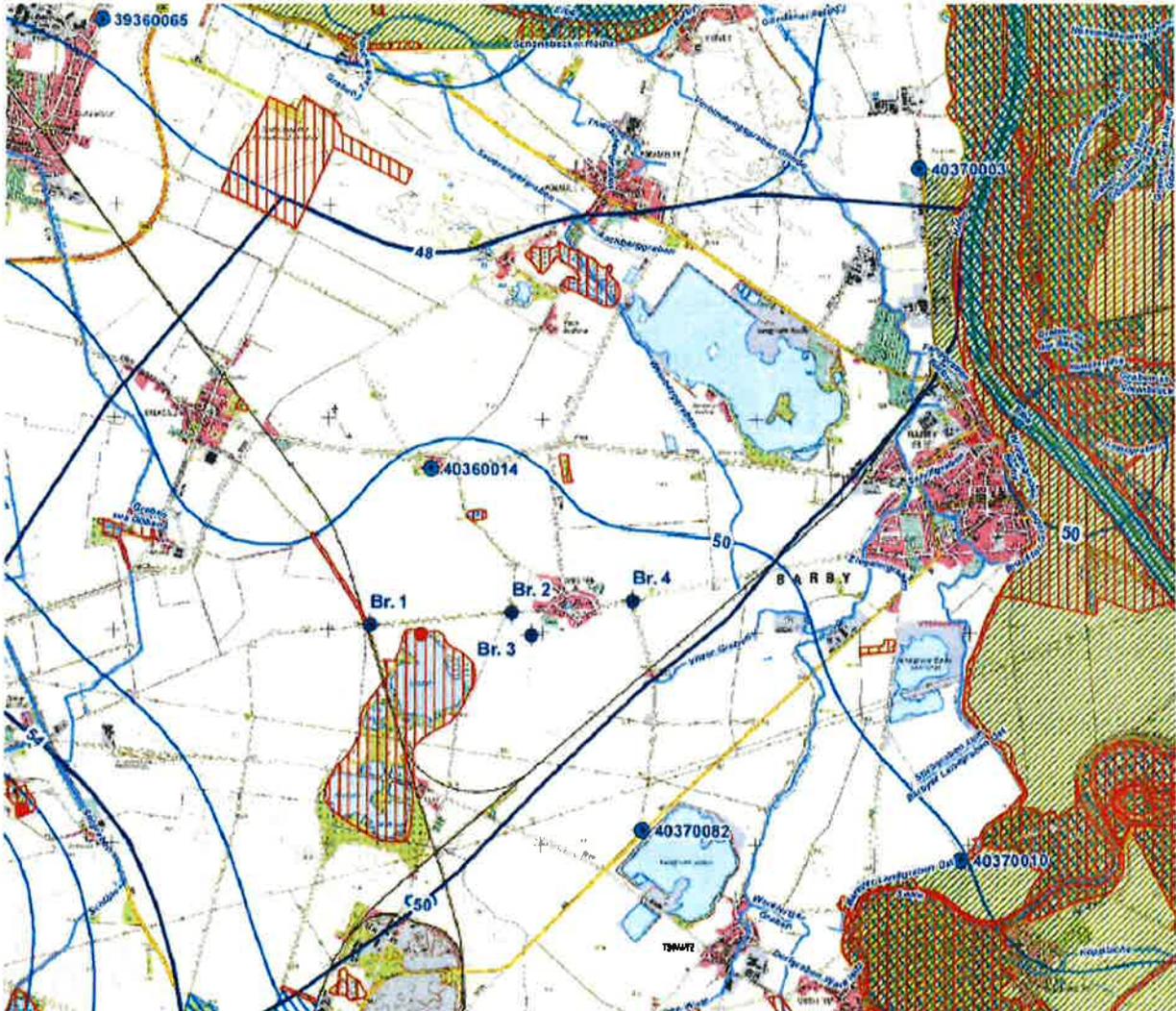
Die Wasserentnahme wird in der Anlage 1 des UVPG nicht unter den Projekten geführt, für die eine generelle UVP-Pflicht aufgrund der Art, Größe und Leistung des Vorhabens besteht. Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1, Nr. 13.2.2 Entnahmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils von einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für die Grundwasserentnahme aus 4 Brunnen im Raum Wespen ab einer Menge von 100.000 m<sup>3</sup>/a eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 UVPG** durchzuführen.

Die beantragte Wassermenge beträgt 108.063 m<sup>3</sup>/a.

### 3. 1. Stufe der Vorprüfung: Abarbeitung der Kriterien 2.3 nach Anlage 3 UVPG

#### 3.1 Lage des Vorhabens und Untersuchungsraum





Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der 1. Stufe erfolgt die Prüfung entsprechend der Kriterien 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind, liegt keine UVPG-Pflicht vor und die Prüfung ist beendet. Ergibt die Stufe 1, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorhanden sind, ist die Stufe 2 der Prüfung durchzuführen. In dieser sind die übrigen Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

**3.2 Kriterien 2.3 der Anlage 3 UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

<b>Schutzkriterium gem. Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG</b>	<b>Bewertung</b>
3.3.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nicht betroffen]
3.3.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	nicht betroffen]
3.3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	nicht betroffen]
3.3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG	nicht betroffen
3.3.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG →	nicht betroffen]
3.3.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutz-gebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nicht betroffen
3.3.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
3.3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 RaumOG	nicht betroffen
3.3.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmal-ensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen

**3.3 Ergebnis der 1. Stufe**

Im Vorhabensbereich sind keine besondere örtlichen Gegebenheiten vorhanden.

Aus diesem Grund **ist die Durchführung der 2. Stufe nicht erforderlich.**

Die Prüfung der o. g. Kriterien erfolgte mittels der im GIS hinterlegten Karten sowie Ämter- und Behördenbeteiligung. Weiterhin erfolgte eine Plausibilitätsprüfung mittels Auswertung des Luftbildes. Auch dort konnten keine entsprechenden Strukturen erkannt werden.

Die Grundwasserentnahme erstreckt sich auf Feinkies, Mittelsand etc.

Die beantragten Menge stellt sich als genehmigungsfähig dar.

#### 4. Ergebnis der Vorprüfung

Es ist zu bewerten, ob durch die beantragte Grundwassernutzung folgende Schutzgüter beeinflusst werden:

- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Pflanzen,
- Tiere,
- biologische Vielfalt,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Landschaft.

Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf die bestehenden Nutzungen im Einflussbereich. Es sind auch keine kumulativen Wirkungen mit anderen Nutzungen zu befürchten. Die Schutzgüter Oberflächenwasser, Boden, Luft und Landschaft werden nicht nachhaltig beansprucht.

**Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Unterlagen sowie der vorliegenden Stellungnahmen sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPGn nicht zu erwarten.**

**Es ergibt sich daher Notwendigkeit eine UVP durchzuführen.**

  
Radecke

